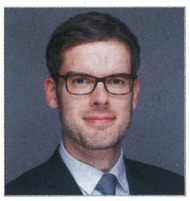
Vorbild USA: Die EU-Sammelklage ist beschlossene Sache

Wie sollten sich Unternehmen darauf einstellen?



Mag. Philipp Strasser ist ein führender österreichische Experte für Dispute Resolution, Versicherungsrecht und Gesellschafts- und Unternehmensrecht.



Dr. Jan Philipp Meyer ist sowohl in Österreich als auch in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen und verfügt über langjährige Erfahrungen im Versicherungsrecht (Monitoring und Regulierung von Großschäden) und in der Prozessführung (Anspruchsabwehr/-durchsetzung).



Dr. Alice An ist Rechtsanwältin sowie eingetragene Mediatorin und schwerpunktmäßig in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig.

Ansprechpartner
philipp.strasser@shm.at
jan.meyer@shm.at

Während sich Sammelklagen (class actions) bereits ab dem späten 19. Jahrhundert in den USA als wichtiges Instrument der Rechtsdurchsetzung etabliert haben, gibt es in Europa noch kein vergleichbares, einheitliches Pendant. Einen – wichtigen – Schritt in diese Richtung geht die Richtlinie (EU) 2020/1828 (Verbandsklagen-RL bzw. VK-RL), die bis 25.12.22 in nationales Recht hätte umgesetzt werden und materiell-rechtlich mit 25.06.23 hätte Geltung entfalten sollen. Die Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber in Österreich erfolgte zögerlich; ein erster Gesetzesentwurf liegt seit Anfang Mai 2024 vor (Ministerialentwurf des BMJ vom 02.05.24, 333/ME XXVII. GP). Das Werk trägt den klangvollen Namen Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) und wurde unlängst – mit geringfügigen Adaptionen – durch den Nationalrat beschlossen (BGBl I 2024/85).

Ziel der Richtlinie und Umsetzung in Österreich

Die VK-RL soll u.a. den Schutz der Verbraucherrechte innerhalb der Europäischen Union weiter stärken, indem sie eine rechtliche Grundlage für die Bündelung von Klagen schafft, mit denen bestimmte Organisationen im Namen einer Vielzahl von Verbrauchern Ansprüche gegen einzelne Unternehmen durchsetzen wollen.

In Umsetzung der VK-RL hat der österreichische Gesetzgeber insbesondere das sogenannte Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) geschaffen. Dieses sieht die Berechtigung für sogenannte Qualifizierte Einrichtungen (QE) vor, im kollektiven Interesse von Verbrauchern Klagen auf Unterlassung (Beendigung und Verbot) und auf Abhilfe (Gestaltung sowie Leistung) gegen Unternehmer zu erheben. Diese Möglichkeiten bestehen zusätzlich zu den in Österreich bereits etablierten Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes, wie etwa die Verbandsklage (§ 14 UWG, §§ 28-30 KSchG, vgl. § 502 Abs 5 Z 3) oder die sog „Sammelklage österreichischer Prägung" – einem auf einer Vielzahl von Inkassozessionen basierendem Konstrukt (basierend auf § 227 ZPO).

Das QEG setzt voraus, dass eine Sammelklage zumindest fünfzig von einem bestimmten Verhalten betroffene Verbraucher erfordert (§ 5 Abs 2 QEG). Erwähnenswert ist auch, dass die Drittfinanzierung von Verbandsklagen durch Dritte unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich zulässig ist (§ 6 QEG), wobei die Tatsache der Finanzierung dem Gericht anzuzeigen ist – die Finanzierungsvereinbarung selbst soll hingegen nur über Aufforderung dem Bundeskartellanwalt vorgelegt werden müssen (siehe § 6 Abs 4 QEG). Ob diese Vorschriften das neue Instrument für Prozessfinanzierer im Vergleich zu bestehenden Gestaltungsvarianten attraktiv machen, bleibt abzuwarten.

KONFLIKTLÖSUNG

Stichworte

Sammelklage

Richtlinie

Österreich

Verbraucherrechte

Qualifizierte Einrichtung

shm

STRASSER HAINDL MEYER

Wie aus dem Regierungsprogramm bereits erwartbar war, hat der österreichische Gesetzgeber an einem Opt-in festgehalten – in diesem Sinne sollen an einer Verbandsklage auf Abhilfe nur Verbraucher beteiligt sein, die sich dieser auch aktiv anschließen (siehe §§ 623 ff ZPO). Für diese Klagen ist das Handelsgericht Wien zuständig (individuelle Zwangszuständigkeit – siehe § 630 ZPO).

Qualifizierte Einrichtungen – Verständnis des Gesetzgebers

Das QEG unterscheidet zwischen zwei Arten von Qualifizierten Einrichtungen. Solche Einrichtungen können speziell für grenzüberschreitende Verbandsklagen (§ 1 QEG) und für rein nationale Verbandsklagen (§ 2 QEG) zugelassen werden. Zuständige Behörde ist der Bundeskartellanwalt.

Ex lege sind u.a. die Wirtschaftskammer Österreich (WKO), die Bundesarbeiterkammer (BAK), der Verein für Konsumentenschutz (VKI) sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) als Qualifizierte Einrichtungen vorgesehen (§ 3 QEG).

Vorteile und Nachteile für Unternehmer

Auch über die Stärkung der Verbraucherrechte (und damit des Binnenmarktes) hinaus kann die Umsetzung der VK-RL bedeutende Vorteile für Unternehmer mit sich bringen. So bedingt schon – sollte das Instrument entsprechend gut angenommen werden – die Bündelung von Ansprüchen in einer einzigen Klage, dass potentiell in geringerem Ausmaß mehrere hundert Klagen abgewehrt werden müssten. Anstelle der Führung von heute nicht untypischen Masseverfahren, könnten Streitigkeiten durch Sammelklagen effizienter und kostengünstiger zum Vorteil (fast) aller Beteiligten bearbeitet werden. Gegenwind mag es ggf. aus Ecke jener Kanzleien geben, die sich auf die Führung von Massenklagen bzw. -verfahren spezialisiert haben – für deren Klienten, die beklagten Unternehmer sowie auch die Gerichte dürften die Vorteile allerdings überwiegen.

Freilich kann andersherum nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen künftig häufiger mit Anspruchssituationen konfrontiert werden, an denen eine Vielzahl an Verbrauchern beteiligt sind. Dies kann neben Kostenrisken auch mit ungewünschter medialer Aufmerksamkeit verbunden sein. Letztlich wäre auch insofern aus unternehmerischer Sicht eine einzige Verbandsklage in vielen Fällen wohl breit angelegten Masseverfahren vorzuziehen.

Fazit und Ausblick

Die in Österreich inzwischen umgesetzte VK-RL bietet sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Sie soll Verbraucherrechte stärken, indem sie eine effiziente und kostengünstige Möglichkeit zur Durchsetzung kollektiver Ansprüche schafft. Auch aus Sicht betroffener Unternehmen bieten diese Entwicklungen Vorteile, die über Effizienzsteigerungen bzw. mögliche Kostenersparnisse hinausgehen.

Die weiteren Schritte aus österreichischer Perspektive bleiben – ebenso wie die Akzeptanz auf Seite der Konsumenten und damit die Praxisrelevanz des neuen Instruments – abzuwarten. Findet es Anklang, wird auch die Justiz in Teilen aufatmen können; viele der allein dieses Jahr bis zum OGH hochgetriebenen Entscheidungen im Zuge des „Dieselgate-Skandals" hätten wohl nicht in dieser Form durchexerziert werden müssen.

STRASSER HAINDL MEYER

Strasser Haindl Meyer konzentriert sich neben Real Estate und Corporate Services vor allem auf hochkarätige handels- und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mit besonderem Schwerpunkt in der Versicherungs- und Finanzindustrie. Die Schwerpunkte unserer Dispute Resolution Praxis liegen in den Bereichen Versicherungen sowie Corporate M&A.

Strasser Haindl Meyer
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 5
1030 Wien, Österreich
T +43 1 36 16 001
F +43 1 36 16 001 – 40
office@shm.at